

Ausgabe 7

23. Februar 2023

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

GIE: Vorläufige Festsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) des Gewerbesteuermessbetrags

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 23. Februar 2023

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Zurechnung der Einkünfte bei Quotennießbrauch an einem Gesellschaftsanteil

Weiteres Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zum Direktanspruch

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 21. Februar 2023

Einladung zur virtuellen PwC Tax & Legal Technology Fair 2023

PwC End-to-End Transfer Pricing Conference

Terminplaner

Auf den Punkt gebracht: Steueränderungen 2022/2023 (München)

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 22. Februar 2023 ein Schreiben zur Absetzung für Abnutzung (AfA) von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer (§ 7 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz) veröffentlicht.

Hintergrund

Mit Urteil vom 28. Juli 2021 – IX R 25/19, BFH/NV 2022 S. 108, hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass Steuerpflichtige, die sich nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) auf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer des Gebäudes berufen, sich jeder Darlegungsmethode bedienen können, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint, soweit daraus Rückschlüsse auf die maßgeblichen Determinanten (z. B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung, rechtliche Nutzungsbeschränkungen) möglich sind.

Das BMF geht in seinem Schreiben auf die folgenden Punkte ein:

1. AfA von Gebäuden nach typisierten festen AfA-Sätzen
2. AfA von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer
3. Rechtfertigungsgründe für eine AfA nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer
 - Besondere Betriebsgebäude und bestimmte Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind
 - Gebäude, bei denen die objektiven Umstände im Einzelfall eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer vermuten lassen
4. Maßgebliche Kriterien für die Schätzung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer
5. Nachweismethoden

Anwendung

Dieses Schreiben ist ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe im Bundessteuerblatt (BStBl) auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 22. Februar 2023, [IV C 3 -S 2196/22/10006 :005](#).

GIE: Vorläufige Festsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) des Gewerbesteuermessbetrags

Nachdem der BFH und das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a, d, e und f Gewerbesteuergesetz (GewStG) bestätigt haben, haben Bund und Länder beschlossen, die gleich lautenden Erlasse vom 28. Oktober 2016, Bundessteuerblatt Teil Eins (BStBl I) Seite 1114, zur vorläufigen Festsetzung (§ 165 Absatz 1 Abgabenordnung (AO)) des Gewerbesteuermessbetrags wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG aufzuheben.

Hintergrund

In seinen Entscheidungen vom 12. Januar 2017, IV R 55/11, BStBl II S. 725, und vom 14. Juni 2018, III R 35/15 (zuvor I R 41/15), BStBl II S. 662, hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG bestätigt.

Die gegen die BFH-Entscheidung vom 14. Juni 2018, a.a.O., eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluss vom 5. September 2021, 1 BvR 2150/18, StEd 2021 S. 602, nicht zur Entscheidung angenommen.

Dazu die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 6. Februar 2023:

Die gleich lautenden Erlasse vom 28. Oktober 2016, BStBl I S. 1114, zur vorläufigen Festsetzung (§ 165 Absatz 1 AO) des Gewerbesteuermessbetrags wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Sämtliche erstmaligen Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG sind künftig insoweit endgültig durchzuführen.

Im Übrigen gelten die im BMF-Schreiben vom 15. Januar 2018, BStBl I S. 2, in der Fassung vom 31. Januar 2022, BStBl I S. 131, getroffenen Regelungen entsprechend.

Fundstelle

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 6. Februar 2023, veröffentlicht am 16. Februar 2023.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 23. Februar 2023

Urteil VI R 50/20: Erste Tätigkeitsstätte bei Ableistung von Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsruhezeiten

26. Oktober 2022

Die Ableistung von Arbeitsbereitschafts- und Bereitschaftsruhezeiten in einer Einrichtung des Arbeitgebers ist eine Tätigkeit i.S. des § 9 Abs. 4 EStG.

[Zum Urteil](#)

Urteil VI R 44/20: Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs des überlassenen Kfz

15. Dezember 2022

Eine Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen --hier: Treibstoffkosten-- schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz aus.

[Zum Urteil](#)

Urteil VI R 31/20: Übergang der Gewinnermittlung von der Einnahmen-Überschussrechnung zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

23. November 2022

Der Übergang der Gewinnermittlung von der Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a EStG erfordert die Ermittlung eines Übergangsgewinns. Soweit für Teilbereiche des Durchschnittssatzgewinns die Grundsätze der Einnahmen-Überschussrechnung des § 4 Abs. 3 EStG fortgelten, muss bei einem Wechsel von der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung zur Gewinnermittlung nach § 13a EStG kein Übergangsgewinn ermittelt werden.

[Zum Urteil](#)



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil VI R 25/20: Behindertengerechter Gartenumbau keine außergewöhnliche Belastung

26. Oktober 2022

[Zum Urteil](#), siehe auch die [Pressemitteilung 010/23](#).

EuGH-Vorlage VII R 25/20: Tarifierung von Kälberhütten

23. August 2022

[Zum Urteil](#)

Urteil II R 39/20: Bewertung eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft für Zwecke der Erbschaftsteuer

16. November 2022

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Zurechnung der Einkünfte bei Quotennießbrauch an einem Gesellschaftersanteil

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs erzielt ein Quotennießbraucher an einem Gesellschaftersanteil nur dann die auf den Anteil entfallenden Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die vertraglichen Regelungen über die Bestellung des Quotennießbrauchs sicherstellen, dass der Gesellschafter die Entscheidungen - und zwar auch solche, die die Grundlagen der Gesellschaft betreffen - nicht allein und/oder gegen den Willen des Quotennießbrauchers treffen kann.

Sachverhalt

Der Kläger ist an der Beigeladenen zu 1., der ABC-GbR zu 1/6 beteiligt. Der Kläger räumte seinem volljährigen Sohn, dem Beigeladenen zu 2., an seinem Gesellschaftersanteil an der Beigeladenen zu 1. schenkweise einen auf 4 Jahre befristeten Nießbrauch mit einer Quote von 50 % ein. Die maßgebenden vertraglichen Bestimmungen sind, soweit für die Entscheidungsfindung relevant, im Zuge der richterlichen Begründung (siehe nachfolgend unter 3.) dargelegt.

Nach der **Klageabweisung des Finanzgerichts** standen sich vor dem BFH die beiden Parteien mit folgenden Argumenten gegenüber:

Das Finanzamt ist der Auffassung, der Beigeladene zu 2. habe als Quotennießbraucher keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt. Er habe keine dem Gesellschafter angenäherte Stellung, da ihm die erforderlichen Mitverwaltungsrechte fehlten.

Nach Ansicht des Klägers sei aufgrund des wirksam begründeten Quotennießbrauchs die auf ihn als Gesellschafter entfallenden Ergebnisanteile zu 50 % steuerrechtlich nicht ihm, sondern dem Beigeladenen zu 2. persönlich zuzurechnen.



Entscheidung des BFH

Dem Kläger sind die Einkünfte aus der GbR in voller Höhe als Gesellschafter persönlich zuzurechnen. Daran ändert der zugunsten seines Sohnes bestellte Quotennießbrauch nichts. Die Zurechnung setzt nach der BFH-Rechtsprechung voraus, dass kraft des Nießbrauchs eine Stellung eingeräumt wird, die der eines Gesellschafters im Wesentlichen entspricht. Erforderlich ist insoweit, dass dem Nießbraucher zusätzlich weitere Rechte (insbesondere Stimmrechte) eingeräumt werden, die seine Rechtsstellung der eines Gesellschafters hinreichend annähern.

Die persönliche Zurechnung der Einkünfte zum Nießbraucher scheitert im Streitfall zwar nicht daran, so der BFH, dass er im Außenverhältnis nicht als Vermieter in Erscheinung getreten ist. Darauf kommt es schon deshalb nicht an, weil der Gesellschafter nicht mehr Rechte übertragen (einräumen) kann, als ihm selbst zustehen.

Konkret fehle es im Streitfall jedoch an der Berechtigung des Quotennießbrauchers, auch in Bezug auf die Grundlagengeschäfte der Gesellschaft mitzuwirken. **Nach der Vertragslage** sollten die Stimmrechte in laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft gemeinschaftlich ausgeübt werden. Bei einem Dissens musste sich der Gesellschafter der Stimme enthalten. Bei Fragen, welche die Grundlage der Gesellschaft oder den Kernbereich der Mitwirkungsrechte (z.B. Änderung der Gewinnbeteiligung oder des Auseinandersetzungsguthabens) betreffen, sollte dagegen das Stimmrecht unter Beachtung des Zustimmungsvorbehalts gemäß § 1071 BGB allein vom Gesellschafter ausgeübt werden. Jedenfalls die letztgenannte Klausel vermittelt dem Nießbraucher keine Position, die ihn in die Lage versetzt, anstelle des Gesellschafters die diesem in der Gesellschaft zustehenden wesentlichen Mitbestimmungsrechte effektiv ausüben (und ihn gegebenenfalls bei der Stimmabgabe zur Enthaltung zu zwingen), so dass die (dem Quotennießbrauch anteilig unterfallenden) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht mehr dem Gesellschafter, sondern ihm zugerechnet werden könnten. Nach der Einschätzung des BFH haben die Vertragspartner damit vielmehr zum Ausdruck gebracht, dass es nach ihrer Vorstellung Entscheidungen - jenseits des Anwendungsbereichs des § 1071 Abs. 2 BGB - geben könne, bei denen der Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Nießbraucher allein mitwirken sollte.

Es bedarf insoweit keiner Entscheidung, ob eine Klausel, die den Beigeladenen zu 2. zwar nicht bei den Grundlagengeschäften, wohl aber im "Kernbereich der gesellschaftlicher Mitwirkungspflichten" oder in "Angelegenheiten, die unentziehbare Rechte einer Minderheit" betreffen von der Mitwirkung ausgeschlossen hätte, den Voraussetzungen einer Zurechnung von Einkünften beim Quotennießbraucher genügt hätte. Denn im Streitfall betrifft der Ausschluss sämtliche Grundlagengeschäfte.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 15. November 2022 ([IX R 4/20](#)), veröffentlicht am 9. Februar 2023.

Weiteres Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zum Direktanspruch

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs soll der EuGH in einem Fall mit Auslandsbezug klären, ob ein Direktanspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer gegen die Finanzbehörde geltend gemacht werden kann, wenn der leistende

Unternehmer aufgrund von Insolvenz nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

Ausgangslage und Sachverhalt

Streitgegenstand war die Frage, ob eine Vorsteuererstattung im Billigkeitswege zu erfolgen hatte. Die Klägerin schloss mit der E-GmbH mehrere sale-and-lease-back-Geschäfte. Dazu verkaufte die E-GmbH das jeweilige Boot (welches sie zuvor von der in Italien ansässigen E-sr erworben hatte) an die Klägerin zuzüglich inländischer (deutscher) Mehrwertsteuer. Die Klägerin zahlte den Kaufpreis an die E-GmbH. Die Klägerin zog die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer in ihren Umsatzsteuererklärungen als Vorsteuer ab.

Nach einer Umsatzsteuersonderprüfung bei der Klägerin vertrat das Finanzamt die Auffassung, die Lieferung der Boote sei in Deutschland nicht steuerbar gewesen, da es sich um Lieferungen ohne Beförderung gehandelt habe, die nach Artikel (Art.) 31 der Richtlinie 2006/112/EG und § 3 Abs. 7 Umsatzsteuergesetz (UStG) am Belegenheitsort der Boote, das heißt in Italien, steuerbar seien. Die von der E-GmbH der Klägerin in Rechnung gestellte inländische Umsatzsteuer werde von dieser geschuldet und sei daher von der Klägerin nicht als Vorsteuer abziehbar.

Insolvenz des Leistenden: Über das Vermögen der E-GmbH wurde später das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter der E-GmbH widerrief den Umsatzsteuerausweis in Höhe aus den Rechnungen über die Lieferung der Boote. Insofern ist nun fraglich, ob ein Erstattungsanspruch der Klägerin gegen den Fiskus hergeleitet werden kann, da zivilrechtliche Erstattungsansprüche auf Grund der Insolvenz der E-GmbH nicht mehr durchsetzbar seien und die Klägerin daher zu Unrecht mit Umsatzsteuer belastet sei. **Das Finanzgericht** hatte die Klage abgewiesen.

Der BFH legt nun dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

1. Steht einem Leistungsempfänger mit Ansässigkeit im Inland ein sog. Direktanspruch gegen die inländische Finanzverwaltung entsprechend dem EuGH-Urteil Reemtsma Cigarettenfabriken vom 15.03.2007 - [C-35/05](#) (EU:C:2007:167) zu, wenn

(a) dem Leistungsempfänger von einem Leistenden, der gleichfalls im Inland ansässig ist, eine Rechnung mit inländischem Steuerausweis erteilt wird, die der Leistungsempfänger bezahlt, wobei der Leistende die in der Rechnung ausgewiesene Steuer ordnungsgemäß versteuert,

(b) es sich bei der in Rechnung gestellten Leistung aber um eine in einem anderen Mitgliedstaat erbrachte Leistung handelt,

(c) dem Leistungsempfänger daher der Vorsteuerabzug im Inland versagt wird, da es an einer im Inland gesetzlich geschuldeten Steuer fehlt,

(d) der Leistende die Rechnung daraufhin dahingehend berichtigt, dass der inländische Steuerausweis entfällt und sich der Rechnungsbetrag daher in Höhe des Steuerausweises mindert,

(e) der Leistungsempfänger aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leistenden Zahlungsansprüche gegen den Leistenden nicht durchsetzen kann und

(f) für den im anderen Mitgliedstaat bislang nicht registrierten Leistenden die Möglichkeit besteht, sich in diesem Mitgliedstaat mehrwertsteuerrechtlich

registrieren zu lassen, so dass er danach unter Angabe einer Steuernummer dieses Mitgliedstaats dem Leistungsempfänger eine Rechnung unter Ausweis der Steuer dieses Mitgliedstaats erteilen könnte, die den Leistungsempfänger in diesem Mitgliedstaat zum Vorsteuerabzug im besonderen Verfahren nach der Richtlinie 2008/9/EG zum Vorsteuerabzug berechtigen würde?

2. Kommt es für die Beantwortung dieser Frage darauf an, dass die inländische Finanzverwaltung dem Leistenden aufgrund der bloßen Rechnungsberichtigung die Steuerzahlung erstattet hat, obwohl der Leistende aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen nichts an den Leistungsempfänger zurückgezahlt hat?

Hinsichtlich seiner ersten Vorlagefrage ist der BFH der Auffassung, dass der sog. Direktanspruch der grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigten Klägerin gegen das Finanzamt auf der Grundlage des EuGH-Urteils HUMDA vom 13.10.2022 ([C-397/21](#)) zu bejahen sein könnte, da die Umstände des Streitfalls weitgehend denen der Rechtssache HUMDA entsprechen.

Bezüglich der zweiten Vorlagefrage ist für den BFH zweifelhaft, an wen die Finanzverwaltung die zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer in Insolvenzfällen zu erstatten hat. Der BFH versteht die Rechtsprechung zum Direktanspruch u.a. in der Weise, dass eine rechtsgrundlos in der Kette Rechnungsempfänger-Rechnungsaussteller-Finanzamt gezahlte Steuer grundsätzlich ebenso entlang dieser Kette zurückzuzahlen ist.

Anmerkung: Zum Thema „Direktanspruch“ ist beim EuGH seit Juli 2022 bereits ein Verfahren anhängig, welches vom Finanzgericht Münster initiiert wurde.

Dort geht es um die Frage, ob dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung der von ihm an seine Vorlieferanten zu viel gezahlten Mehrwertsteuer einschließlich der Zinsen unmittelbar gegen die Finanzbehörde zusteht und - unter den Umständen im Streitfall - die Gefahr besteht, dass die Finanzbehörde möglicherweise und dieselbe Mehrwertsteuer möglicherweise zweimal erstatten muss (hierzu: [Blogbeitrag vom 20. Oktober 2022](#)). Das Verfahren ist beim EuGH unter dem Az. C-453/22 *Michael Schütte/Finanzamt Brilon* anhängig.

Fundstelle

BFH, EuGH-Vorlage vom 03. November 2022 ([XI R 6/21](#)), veröffentlicht am 16. Februar 2023.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 21. Februar 2023

Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine

Die Datei finden Sie hier: [Lagebild Ukraine](#)

Einladung zur virtuellen PwC Tax & Legal Technology Fair 2023

Wir laden Sie herzlich zu unserer virtuellen Tax & Legal Technology Fair 2023 ein, die in diesem Jahr zum fünften Mal stattfindet.

Die digitale Transformation von Steuer-, Rechts- und HR/P&O-Abteilungen schreitet immer schneller voran und ist von großer Bedeutung, um effizienter und schneller auf sich ändernde Anforderungen und Gesetzgebungen reagieren zu können. Unsere Lösungen unterstützen Sie dabei, Prozesse digital und automatisiert abzubilden. So können Sie Zeit und Ressourcen sparen, sowie die Compliance sicherstellen.

Unsere Expert:innen präsentieren Ihnen in Workshops und an verschiedenen Ständen unsere neuesten Lösungen im Bereich Tax & Legal Technology. Außerdem geben wir Ihnen einen Ausblick auf die zukünftigen Möglichkeiten mit OpenAI ChatGPT. Weitere Informationen zu den einzelnen Themen finden Sie in unserem [Flyer](#).

Neben der Möglichkeit, unsere Lösungen kennenzulernen, haben Sie auch Gelegenheit, sich mit unseren Kolleg:innen und anderen Messebesucher:innen auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen.

Bitte melden Sie sich über folgenden Link an: <https://meetyoo.live/register/...>

Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung unter Vorbehalt ist und wir Ihnen rechtzeitig vor der Veranstaltung die finale Teilnahme bestätigen werden.

Wir freuen uns darauf, Sie auf der Tax & Legal Technology Fair 2023 begrüßen zu dürfen!

Beste Grüße

Ihr Team von Tax & Legal Transformation

Andrea Vitale

PwC End-to-End Transfer Pricing Conference

Als ein funktionsübergreifender Verantwortungsbereich muss Transfer Pricing auf die ökonomischen Veränderungen dynamisch reagieren, um eine nachhaltige Compliance und effiziente Steuerung der konzerninternen Verrechnung zu gewährleisten.

Im Rahmen der End-to-End Transfer Pricing Conference, zu der wir bereits mehr als 250 Teilnehmer:innen aus führenden Industrieunternehmen begrüßen dürfen, möchten wir Ihnen einen Überblick über aktuelle Herausforderungen im Transfer Pricing geben und die entsprechenden Lösungsansätze aufzeigen. Unsere Veranstaltung zeichnet sich besonders durch Praxisnähe aus: In spannenden Breakout-Sessions beleuchten wir anhand von anschaulichen Beispielen u. a. folgende Hot Topics:

- Transfer Pricing Implikationen von ESG und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- New Remote Work und Transfer Pricing
- Die Rolle der Digitalisierung im Transfer Pricing
- Best Practices zur Operationalisierung der Verrechnungspreise

Die Veranstaltung findet am 28. Februar 2023 von 9 bis 13:15 Uhr in einem virtuellen Rahmen statt, der die Interaktivität und Vielfalt einer Messe mit der Flexibilität eines Webinars vereint. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Sie kostenfrei. Melden Sie sich zu der virtuellen Veranstaltung an und stellen Sie Ihre Fragen: www.pwc-events.com/e2econference

Wir freuen uns außerdem sehr, unseren Gastredner Head of Transfer Pricing der Lonza Group AG Herrn Nuno Domingues begrüßen zu dürfen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und den Austausch.

Terminplaner

Auf den Punkt gebracht:
Steueränderungen 2022/2023 (München)
Webcast 08.03.

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE



Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

